

logie der Vorsehung als Theologie des Vertrauens“ (S. 312) entfaltet werden könnte. Beachtenswert ist auch die christozentrische Akzentuierung, die Schilson gegen Lessing in seinem Ansatz durchhält und die es ihm auch möglich macht, die Freiheit des Menschen als Subjekt der Geschichte zu betonen und zugleich als „geschöpfliche Freiheit“ (S. 302) mit „Ergebung in die Vorsehung“ (S. 309) zusammenzufügen.

Zwar insistiert Schilson darauf, daß sein geschichtstheologischer Ansatz den Menschen in die Lage versetze, aktiv an der Gestaltung von Geschichte zu arbeiten. Ob es allerdings ausreicht, die materiale und konkrete Verknüpfung dessen, was Gott in der Geschichte vorhat, mit dem, was der Mensch als Sinn und Aufgabe in der Geschichte erkennt, über den „verpflichtenden Spruch des Gewissens“ (S. 304) herzustellen, ist mir sehr fraglich. Daß sich Gottes Wille in einer bestimmten Situation im Gewissen zu erkennen gebe, schafft noch keine Eindeutigkeit, weder für den einzelnen und noch viel weniger für das Handeln von Gemeinschaften. Hier ist weiteres Nachdenken unerlässlich; denn sonst fallen Gottes Geschichtsmächtigkeit und menschliches Handeln doch wieder auseinander, und es bleibt eine Theologie des Vertrauens ohne inhaltliche Substanz.

Geiko Müller-Fahrenholz

*Julia Oswald*, Kirchliche Gemeinde und Bauernbefreiung. Soziales Reformdenken in der orthodoxen Gemeindegeistlichkeit Rußlands in der Ära Alexanders II. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1975. 137 Seiten. Kart. DM 26,—.

Die „Epoche der großen Reformen“ unter Zar Alexander II. brachte – über die Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) hinaus – einen tiefgreifenden Wandel der russischen Sozialverfassung. Die Fol-

gen wirkten auch in den kirchlichen Bereich hinein, besonders in das Leben der Gemeinden. Das Überraschende aber war, wie in der hierarchisch geprägten orthodoxen Kirche jetzt die Gemeindegeistlichkeit lebhaftere Aktivitäten entwickelte, wie man das Feld des Sozialen, eingeschlossen auch Aufgaben der Erziehung, für den pastoralen Dienst der Gemeinde reklamierte. Das Bild gemeindlicher Autonomie, wie es in den damals gegründeten kirchlichen Zeitschriften Zug um Zug entfaltet wurde, schien eine Möglichkeit der Zukunft. Aber, wie die Verfasserin nachweist, scheiterte die Entwicklung an der kaiserlichen Bürokratie und an der damaligen juristischen Situation. Der Forschung bleibt indes der Hinweis, daß es nicht notwendig „der Orthodoxie innewohnende Prinzipien“ sein müssen, wenn die besondere pastorale Stellung der Gemeinde, ihre Sendung im Erzieherischen und im Sozialen in den orthodoxen Kirchen nicht so hervortritt, wie es sich der Westen wünschen würde.

Richard Boeckler

## KIRCHENRECHT

*Hans Dombois*, Kirche und Eherecht. Studien und Abhandlungen 1953–1972. (Forschungen und Berichte der Ev. Studiengemeinschaft, Bd. 29.) Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1974. 388 Seiten. Leinen DM 42,—.

Die in dem vorliegenden Band zusammengefaßten 17 Abhandlungen des Verfassers, die aus seiner Arbeit in der Familienrechtskommission der EKD von 1953 bis 1973 erwachsen sind, können das lebhaftere Interesse aller beanspruchen, die mit der Fortentwicklung des Rechts von Ehe und Familie beschäftigt sind.

Den ersten Teil des Buches nehmen 5 Abhandlungen zum Eheschließungsrecht ein. Im zweiten Teil sind 4 Abhandlungen

zur Problematik der Mischehe zusammengefaßt. Drei Abhandlungen zum Ehescheidungsrecht schließen sich an. Der vierte Teil umfaßt schließlich 5 „Gesamtdarstellungen“. Die abschließende Dokumentation“ bietet zunächst einen Auszug aus der Denkschrift des Rates der EKD zur Reform des Ehescheidungsrechts. Der Charakter des folgenden Beitrags zum Widerspruchsrecht bei Zerrüttungsscheidungen wird dagegen nicht so recht deutlich. Ein Nachweis nicht abgedruckter Aufsätze, Rezensionen und Lexikonartikel des Verfassers und ein Personenregister (leider kein Sachregister!) runden den Band ab.

Wer mit dem Verfasser in der Aussage übereinstimmt, es fehle „eine umfassende, kritisch ausgewogene und gemeinverständliche Gesamtverarbeitung der sozialgeschichtlichen und systematischen Probleme des Eherechts“ (S. 245; vgl. ÖR 1974/1 S. 130), wird sich vor allem den „Gesamtdarstellungen“ zuwenden. Schon der Titel der ersten („Die Ehe – Institution oder personale Gemeinschaft?“) enthält mit dem Wort „Institution“ einen Zentralbegriff, um den das Denken des Verfassers seit vielen Jahren kreist (vgl. insb. S. 96 ff.). Auf die Kritik insb. Ernst Wolfs an dieser Institutionslehre sollen diese „Überlegungen zu einem modernen Eherecht“ antworten (S. 13). Die Beurteilung der Schlüssigkeit dieser Antwort ist dadurch erschwert, daß es D. „nicht darum (geht), das geltende oder zukünftige Eherecht einer theologisch oder philosophisch zu begründenden Norm von Ehe zu unterwerfen, sondern zu ermitteln, was an *Wesen* und Gehalt der Ehe induktiv-phänomenologisch *sich zeige*“ (S. 222). Den Traditionsbestand, den D. mit Genauigkeit und eindringendem Verständnis erhebt, interpretiert er lediglich, unterzieht ihn aber als ganzen keiner Kritik. D. weist zwar selbst auf den „veränderten Charakter der Ehe“ hin (S. 236); sie hat

„einen veränderten sozialen Stellenwert bekommen“, „ist ihrer politischen Bedeutung entkleidet“; „auch die ökonomische Stellung der Ehe ist verändert“. Konsequenzen für „ihre institutionelle Struktur als solche“ darf das aber alles nicht haben. Das mag damit zusammenhängen, daß die Bedeutung dieser tatsächlichen Verhältnisse nicht nur für den Inhalt des Eherechts, sondern auch für das Gewichtsverhältnis von Vorgegebenheit und „Ehegestaltungsfreiheit“ bei D. nicht recht deutlich werden will.

Die Untersuchungen des Verfassers tragen wichtige Materialien und Gesichtspunkte bei, die bei einer kritischen Würdigung des Traditionsbestandes nicht vernachlässigt werden dürfen.

Hanns Engelhardt

## INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

*Evangelisches Staatslexikon.* Begründet von Hermann Kunst und Siegfried Grundmann †. Herausgegeben von Hermann Kunst, Roman Herzog und Wilhelm Schneemelcher. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Kreuz-Verlag, Stuttgart-Berlin 1975. XVI S. und 3122 Sp. Leinen DM 155,—.

Das „Evangelische Staatslexikon“ hatte sich schon in der ersten Ausgabe (1966) als eine auf ökumenischer Basis und in ökumenischem Geiste gegebene, ebenso verlässliche wie umfassende Orientierung über die Grundfragen von Staat und Kirche, Gesellschaft und Politik, Recht und Wirtschaft erwiesen. In der jetzt vorgelegten 2. Auflage ist den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen und das gesamte Material überprüft, umgearbeitet und ergänzt worden. Von den rd. 540 Stichwörtern sind 60 neu aufgenommen und über 90 neu verfaßt. Die Literaturangaben wurden auf den neuesten